

**Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen:  
«Erste Erfahrungen mit Sonderregelungen für Wohneigentümer im Steuergesetz**

Seit dem Jahr 2016 kennt das st.gallische Steuergesetz (sGS 811.1) in Art. 34 einen sogenannten Unternutzungsabzug und eine Härtefallregelung. Beim Unternutzungsabzug wird auf Antrag der Eigenmietwert herabgesetzt, wenn eine dauerhafte Unternutzung des Wohneigentums geltend gemacht wird. Für Steuerpflichtige im ordentlichen AHV-Rentenalter wird der Mietwert des Wohneigentums angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Dabei ist eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete nicht zulässig.

Diese Bestimmungen sind nun mehr als drei Jahre in Kraft. Es liegen dementsprechend erste Erfahrungen mit dem neuen Recht vor.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge für einen Unternutzungsabzug wurden in den Jahren 2016 bis 2019 eingereicht? Wie hoch waren die sich daraus ergebenden Steuerausfälle?
2. Wie vielen steuerpflichtigen AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern wurde in den Jahren 2016 bis 2019 eine Reduktion des Mietwerts aufgrund der Härtefallklausel gewährt? Wie hoch waren die damit verbundenen Steuerausfälle?
3. Wie beurteilt die Regierung die in Art. 34 festgelegten Sonderregelungen für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern?»

6. März 2020

Lemmenmeier-St.Gallen